



Hier beginnt in Kürze das Seminar:

# Anhörungs Vorbereitung

Referentin: Anna Hartnagel

30.06.2020

Wir bitten Sie darum, Ihre Kameras und Mikrofone beim Eintreten sowie während der gesamten Dauer des Seminars ausgeschaltet zu lassen.

## Übersicht

### Teil I: Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Gesetzesgrundlagen und Standards
- 1.2 Wer wird angehört?
- 1.3 rechtliche Besonderheiten bei UMF

### Teil II: praktische Gestaltung einer Anhörungsvorbereitung inkl. Hintergrundinformationen

- 2.1 Die Ladung
- 2.2 Darstellung des Settings und der anwesende Personen
- 2.3 Darstellung der Rechte des Antragstellers
- 2.4 Allgemeines zum Ablauf des Interviews
  - Begrüßung und Belehrung
  - 13 formale Fragen (siehe Katalog)
  - Tipps zur Darstellung der Fluchtursachen
  - Rückfragen des Anhörers
- 2.5 „Erzählen üben“
- 2.6 Nach Schutzniveaus sortiert nachfragen
- 2.7 Weitere Hilfestellung

Theorie	Praxis
---------	--------

## 1.1 Übersicht über Gesetzesgrundlagen und Standards

- **Asylgesetz**

- § 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten

- § 17 Sprachmittler

- § 24 Pflichten des Bundesamts

- § 25 Anhörung

- **EU-Verfahrensrichtlinie**

- Art. 14 persönliche Anhörung

- Art. 15 Anforderungen an die persönliche Anhörung

- Art. 16 Inhalt der persönlichen Anhörung

- Art. 17 Niederschrift und Aufzeichnung der persönlichen Anhörung

- Art. 25 Garantien für unbegleitete Minderjährige

- **Bamf-Dienstanweisung**

- (Download unter: [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/DA-Asyl\\_21\\_02\\_2019.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/DA-Asyl_21_02_2019.pdf) )

## 1.2 Wer wird angehört?

- Alle volljährigen Antragsteller\*innen (mit Ausnahmen)
- bei Minderjährigen liegt es im Ermessen des Bamf (S. 337 Bamf-DA):

**begleitete Minderjährige:** i.d.R. nur Anhörung der Eltern (außer es besteht der ausdrückliche Wunsch des Kindes (S. 56 Bamf-DA) // und bei Verdacht Eltern = Täter)

Grundsatz:

< 6 J.: grs. keine Anhörung, wenn Sachverhalt geklärt

6-14 J.: können angehört werden

14-18 J.: sind anzuhören, falls gewünscht oder notwendig

## 1.2 Wer wird angehört?

### Ausnahmen:

- **§24 Abs. 1 S. 3-5:**
  - Bamf möchte als asylberechtigt anerkennen
  - Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§26a)
- **Art. 14 Abs. 2 EU-Verfahrensrichtlinie**
  - wenn Beweismittel für Flüchtlingsstatus ausreichen
  - wenn „*der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist.*“

## 1.3 Besonderheiten bei UMF

- **unter 6 J.:** keine Anhörung (§24 Abs. 1 letzter Satz AsylG); eine schriftliche Stellungnahme des Vormunds zu den Asylgründen ist ausreichend und ersetzt die Anhörung (Ausnahme möglich)
- **ab dem 6. und bis zum vollendeten 13. Lebensjahr:** können Kinder grds. angehört werden. // Bei UMF: Abklärung mit dem Vormund, ob förmliche Anhörung sinnvoll und möglich ist. Schriftliche Stellungnahme des Vormunds kann die Anhörung ersetzen (s.o.).
- **ab 14 J.:** reguläre Anhörung (mit weiteren Ausnahmen)

## 1.3 Besonderheiten bei UMF unter 14 Jahre

### Praxishinweise:

- schriftliche Schilderung der Asylgründe durch den Vormund ist sinnvoll, auf S. 337 der Dienstanweisung hinweisen und i.d.R. darum bitten, von der Anhörung abzusehen
  - unbedingt abgleichen mit allgemeinen Länderinformationen und nach Möglichkeit mit Rechtsprechung
  - falls möglich: abgleichen mit Schilderungen von Verwandten, die in Deutschland leben, ggf. auch auf diese verweisen, falls die Asylgründe (teilweise) identisch sind
  - Schilderung unbedingt dem Kind rückübersetzen lassen und nach Möglichkeit gelesen lassen von Anwalt oder erfahrener Beratungsstelle!
- **unbedingt gerade bei Kindern bedenken: Asylgründe liegen nicht nur in bereits erlebter Verfolgung, sondern häufig „nur“ in drohenden Gefahren bei Rückkehr**

## 1.3 Besonderheiten bei UMF über 14 Jahre

- werden grs. angehört
- Dürfen nicht ohne Vormund angehört werden (Art. 25 Abs. 1b Verfahrensrichtlinie und Bamf-DA S.338)
- **„Der Beistand kann nicht an Stelle des Vormunds handeln und diesen daher auch nicht ersetzen.“ (Bamf-DA S. 339)**
- Begleitung durch den Vormund/Anwalt muss sichergestellt werden.
- Es ist außerdem Aufgabe des Vormunds, sein Mündel im Vorfeld auf die Anhörung vorzubereiten
- Der Vormund sollte an einer Anhörungsvorbereitung teilnehmen, um sein Mündel in der Anhörung adäquat unterstützen zu können und - falls nötig – die richtigen Zusatzangaben zu machen und Fragen zu stellen.
- **Viele weitere Hinweise zur Anhörung von UMF: s. Dienstanweisung BamF**

## Teil II

### Praktische Gestaltung einer Anhörungsvorbereitung

mit Hintergrundinformationen

#### Praxisteil: 2.1 Die Ladung

- Die Anhörung ist der wichtigste Teil des Asylverfahrens
- Zeitpunkt: bei HEAE-Bewohnern möglichst zeitnah nach Antragstellung
- Ansonsten: (schriftliche) persönliche Ladung an die dem BamF bekannte Adresse

##### Grundregeln:

- **Zu Spät-Kommen:** Sie sollten unbedingt pünktlich sein!
- **Verpassen des Termins:** Falls Sie den Termin unverschuldet verpassen, und zeitnah persönlich und schriftlich die Gründe für das Nichterscheinen darlegen, kann ein neuer Termin vereinbart werden
- **Verlegung:** sollten Sie an dem Termin keine Zeit haben oder krank sein, können Sie das Bundesamt vorher (schriftlich) um Verlegung bitten.
- **Unentschuldigtes Nichterscheinen:** Entscheidung nach Aktenlage oder Einstellung des Verfahrens.

## Hintergrund: 2.1 Die Ladung

### Auszug aus der Dienstanweisung des BamF:

„Der Asylbewerber muss zu dem in der Ladung angegebenen Zeitpunkt anwesend sein. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs muss jedoch bei **verspätetem Erscheinen** eine Karenzzeit gewährt werden. *Erscheint der Antragsteller um **mehr als zwei Stunden** verspätet zur Anhörung, ist eine Anhörung grundsätzlich nur noch dann durchzuführen, wenn sie ohne Behinderung des Arbeitsablaufes noch am selben Tag erfolgen kann.*

(Vorherigen) **Wünschen nach Verlegung** des Anhörungstermins ist nur dann zu entsprechen, wenn hierfür erhebliche Gründe dargelegt werden, die es trotz des Beschleunigungsgebots angezeigt erscheinen lassen, den Termin zu verschieben. In Betracht kommt insbesondere die Verhinderung eines Verfahrensbevollmächtigten (s. 7.3.).

Bei **Nichterscheinen des Antragstellers** ist nur dann ein neuer Anhörungstermin anzuberaumen, wenn überzeugende Hinderungsgründe vorlagen und ohne schuldhaftes Verzögerung mitgeteilt wurden, wie z. B. akute Erkrankung mit Reiseunfähigkeit (s. Übersicht „Nichterscheinen Anhörung“).

## Hintergrund: 2.1 Die Ladung

### § 25 Abs. 4 und 5: Vorgehen bei unentschuldigtem Fehlen

- (4) Erscheint ein Ausländer, **der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**, ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, **entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.**
- (5) Bei einem Ausländer, **der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn der Ausländer einer Ladung zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt. In diesem Falle ist dem Ausländer **Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme** innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, **entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist.** § 33 bleibt unberührt.

## Hintergrund: 2.1 Die Ladung

### § 33 AsylG: Nichtbetreiben des Verfahrens

(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.

(2) Es wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er 1. (...) **einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist**,

...

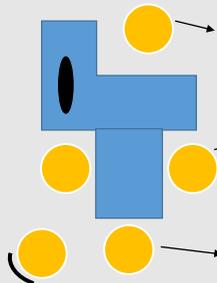
Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das in Satz 1 Nummer 1 genannte Versäumnis (...) auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen.

→ Abs. 5 enthält Infos zur Vorgehensweise bei Verfahrenseinstellung

## Praxisteil: 2.2 Setting und anwesende Personen

- Die Anhörung findet in einem kleinen Raum statt
- Sie ist vertraulich und nicht öffentlich

**Rechtsanwalt/  
Vormund:**  
**Muss** bei  
Minderjährigen  
(und kann bei  
Volljährigen)  
anwesend sein //  
kann ergänzende  
Fragen stellen



**Anhörer:** Mitarbeiter des Bundesamts, der sich Ihre Geschichte „anhört“. Stellt viele Fragen, schreibt Ihre Antworten am PC auf. Entscheidet oft (aber nicht immer) über den Asylantrag.

**Du:** Ihre Aufgabe ist es, zu erzählen, weshalb Sie Ihr Heimatland verlassen mussten und nicht zurückkehren können und alle Fragen des Anhörers zu beantworten.

**Dolmetscher:** wird zur Verfügung gestellt, benötigte Sprache wird bei Asylantragstellung vermerkt. Er darf nicht die Arbeit des Anhörers machen. Muss neutral bleiben. Bei Verständigungsschwierigkeiten muss ein neuer Dolmetscher gestellt werden.  
**Achtung:** ist verpflichtet, bei sprachlichen Auffälligkeiten einen Hinweis an den Anhörer zu geben. Eigener Dolmetscher darf zusätzlich mitgenommen werden

**Beistand:** Sie dürfen auch eine Vertrauensperson mitnehmen. Diese darf auch ergänzende Fragen stellen.

## Praxisteil:

### 2.3 Rechte des Antragsstellers

- ein **Dolmetscher**, mit dem Sie sich 100% gut verständigen können 
- **Anhörer/Dolmetscher des gleichen Geschlechts**, wenn Sie dies wünschen (vorher beantragen!) 
- so viel **Zeit** für die Anhörung, wie Sie brauchen. Lassen Sie sich nicht hetzen. Es gibt keine Zeitbegrenzung. 
- **Pausen**, wann immer Sie diese brauchen. 
- **Protokollierung ALLER Dinge**, die Sie gesagt haben. So ausführlich, wie Sie sie gesagt haben und nicht nur in grober Zusammenfassung 
- **Rückübersetzung** des ganzen Interviews am Ende der Anhörung 

## Hintergrund zu 2.2 und 2.3

- **Setting: § 25 (6) AsylG:**

„Die Anhörung ist nicht öffentlich.“

- **Vertraulichkeit: Art. 15 Abs. 1+2 EU-Verfahrensrichtlinie:**

(1) Die persönliche Anhörung findet in der Regel **ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen** statt, soweit nicht die Asylbehörde die Anwesenheit solcher Angehörigen zwecks einer angemessenen Prüfung für erforderlich hält.

(2) Eine persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine **angemessene Vertraulichkeit** gewährleisten.“

## Hintergrund zu 2.2 und 2.3

### Qualifizierter Anhörer: Art. 15 Abs. 3 EU-Verfahrensrichtlinie

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten. Zu diesem Zweck

- a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, **dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen;**

## Hintergrund zu 2.2 und 2.3

### Anhörer/Dolmetscher gleichen Geschlechts:

#### Art. 15 Abs. 3 EU-Verfahrensrichtlinie

b) sehen die Mitgliedstaaten, soweit möglich, vor, dass die Anhörung des Antragstellers **von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, wenn der Antragsteller darum ersucht**, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen;

c) wählen die Mitgliedstaaten einen **Dolmetscher, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag**. Die Verständigung erfolgt in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache, es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann. Die Mitgliedstaaten stellen, soweit möglich, **einen Dolmetscher gleichen Geschlechts bereit, wenn der Antragsteller darum ersucht**, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen;

## Hintergrund zu 2.2 und 2.3

### § 17 AsylG Sprachmittler

- Dolmetscher ist von Amts wegen hinzuzuziehen.
- Der Ausländer ist berechtigt, **auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl** hinzuzuziehen.

## Hintergrund zu 2.2 und 2.3

### Rolle des Dolmetschers/Sprachauffälligkeiten (Bamf-DA S.48)

„Vor Beginn der Anhörung **ist der Dolmetscher darauf hinzuweisen, dass er während der Anhörung auf sprachliche Auffälligkeiten achten und ggf. einen entsprechenden Hinweis geben muss.**

Gemeint sind hiermit Sprachunsicherheiten in der verwendeten Sprache bzw. dem Dialekt, die darauf hindeuten, dass evtl. Zweifel an den Angaben des Antragstellers zu seiner Herkunft (Volkszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit) angeraten sind.

(...)

Sowohl ein vom Dolmetscher gegebener Hinweis als auch die Antwort auf eine diesbzgl. Nachfrage sind mit dem Ergebnis der Bewertung in einem Aktenvermerk festzuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Dolmetscher **nur einen persönlichen Eindruck wiedergeben kann** und der Hinweis keinesfalls wissenschaftlich unterlegt ist.

## Hintergrund zu 2.2 und 2.3

### Recht auf Begleitung durch einen Bevollmächtigten und/oder Beistand:

- §25 Abs. 4 Satz 2 AsylG

„Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines **Bevollmächtigten** bedarf es nicht.“

- i.V.m. §14 VwVfG

„(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem **Beistand** (= Person des Vertrauens (A.d.R.)) erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.“

→ **Ausweispflicht!** Vorherige Anmeldung laut DA (S. 58) nicht erforderlich aber sinnvoll!

- Bamf-DA (S.62) → zum Fragerecht

→ „Fragen des Bevollmächtigten/Beistandes müssen grds. diktiert, übersetzt und beantwortet werden.“

## Hintergrund zu 2.2 und 2.3

### Recht auf Zeit zum ausführlichen Erzählen

#### Art. 16 EU-Verfahrensrichtlinie

„Wird eine persönliche Anhörung (...) durchgeführt, so stellt die Asylbehörde sicher, dass dem Antragsteller **hinreichend Gelegenheit** gegeben wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben (...) **möglichst vollständig vorzubringen**. Dies schließt die Gelegenheit ein, sich zu fehlenden Angaben und/oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in den Aussagen des Antragstellers zu äußern.“

## Hintergrund zu 2.2 und 2.3

### Recht auf Niederschrift

- §25 Abs. 7:

„Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält. Dem Ausländer ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen oder mit der Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen.“

- Art. 17 EU-Verfahrensrichtlinie:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von jeder persönlichen Anhörung entweder eine **ausführliche** und **objektive** Niederschrift mit allen wesentlichen Angaben oder ein **Wortprotokoll** erstellt wird.“

## Hintergrund zu 2.2 und 2.3

### Recht auf Rückübersetzung

- Art. 17 EU-Verfahrensrichtlinie:

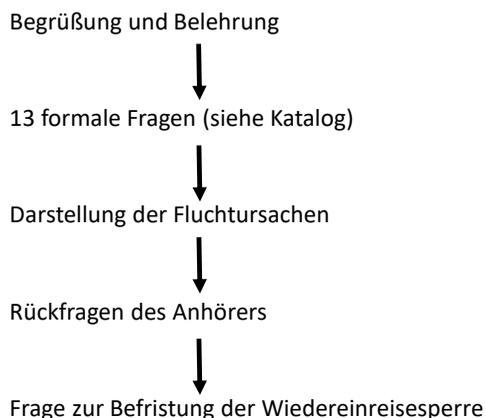
„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller nach Abschluss der persönlichen Anhörung oder innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Asylbehörde ihre Entscheidung trifft, **Gelegenheit erhält, sich mündlich und/oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und/oder diese zu klären**. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller, wenn notwendig mit Hilfe eines Dolmetschers, in vollem Umfang vom Inhalt der Niederschrift oder von den wesentlichen Angaben des Wortprotokolls Kenntnis nimmt. Die Mitgliedstaaten fordern den Antragsteller anschließend auf, zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Protokolls die Anhörung korrekt wiedergibt.“

## Hintergrund zu 2.2 und 2.3

### Recht auf vollständige Rückübersetzung (Auszug aus Bamf-DA)

„Von den im Handbuch für Einzelentscheider genannten Möglichkeiten **ist** im Hinblick auf einen effektiven Dolmetschereinsatz **regelmäßig die Rückübersetzung nach der Anhörung vorzunehmen.** (...) Von der Rückübersetzung kann nur abgesehen werden, wenn dies der ausdrückliche Wunsch des Antragstellers ist. Trägt er diesen Wunsch vor, ist der Antragsteller über die Folgen seines Verzichts auf die Rückübersetzung zu belehren. (...) Angesichts der Bedeutung der Rückübersetzung ist ihm diese Verfahrensweise weder anzuraten noch nahezu legen.“

## 2.4 Allgemeines zum Ablauf des Interviews



## Praxisteil: 2.4 Allgemeines zum Ablauf des Interviews - Begrüßung und Belehrung -

### Zu Beginn der Anhörung wird der Anhörer Ihnen:

- den Ablauf der Anhörung erklären
- erklären, was von Ihnen erwartet wird
- Sie nach **Verständigungsschwierigkeiten** mit dem Dolmetscher fragen
- Ihre Personendaten mit Ihnen durchgehen (d.h. an dieser Stelle können Sie **Korrekturen** zu Protokoll geben, z.B. wenn ein Geburtsdatum nicht stimmt oder der Name falsch geschrieben wurde, etc.)
- Sie fragen, ob es Ihnen gut geht und Sie die Anhörung durchführen können.

Auf Nachfrage bestätigt der Antragsteller, dass er sich mit dem/r Sprachmittler/-in verständigen kann. Die Anhörung wird in der Sprache Russisch durchgeführt. Über die Anhörung wird eine Niederschrift verfasst.

Auszug aus einer  
Niederschrift zur  
Anhörung aus 2019

Dem Antragsteller werden zunächst der Ablauf und die Bedeutung der Anhörung erläutert. Er bestätigt auf Nachfrage, dass ihm der Inhalt der bei der Antragstellung ausgehändigten „Wichtige Mitteilung – Belehrung für Erstantragsteller“ bekannt sei und dass er diesen verstanden habe. Er wird nochmals auf seine Mitwirkungspflichten gemäß § 15 AsylG hingewiesen. Insbesondere wird ihm erklärt, dass er alle seine Unterlagen zur Person, zum Reiseweg und solche, auf die er sich in seinem Asylverfahren beruft, vorzulegen hat. Ihm wird erläutert, dass er im Verlauf der Anhörung die Gelegenheit hat, alle Fakten und Ereignisse zu schildern, die nach seiner Auffassung seine Verfolgungsfurcht begründen sowie einer Abschiebung in seinen Heimatstaat oder einen anderen Staat entgegenstehen. Er wird darauf hingewiesen, wahrheitsgemäß auszusagen. Der Antragsteller wird außerdem gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylG über die Folgen verspäteten Vorbringens informiert.

Auf Nachfrage erklärt der Antragsteller, dass er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Anhörung durchzuführen.

Die Angaben im „Teil 1 der Niederschrift zum Asylantrag“ werden mit dem Antragsteller abgeglichen.

Es werden keine Änderungen geltend gemacht.

## Hintergrund: 2.4 Allgemeines zum Ablauf des Interviews - Begrüßung und Belehrung -

### **Bamf - DA zu Verständigungsschwierigkeiten (S.48)**

„Wird vor oder während der Anhörung vom Antragsteller vorgetragen, dass die Verständigung mit dem vom Bundesamt bestellten Dolmetscher nicht gegeben ist, und wurde bei der Antragstellung diese Sprache angegeben bzw. ist diese Sprache z.B. im Heimatland des Antragstellers gebräuchlich, soll die Anhörung fortgeführt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Verständigung in dieser Sprache ausreichend erscheint, um den Sachvortrag vollständig und klar darlegen zu können. **Ist dies nicht gegeben, muss nach Möglichkeit ein anderer Dolmetscher hinzugezogen und ansonsten die Anhörung neu terminiert werden.“**

## Hintergrund: 2.4 Allgemeines zum Ablauf des Interviews - Begrüßung und Belehrung -

### **Teilnahme- und Handlungsfähigkeit (Bamf-DA S.56)**

„Der Antragsteller muss in der Lage sein, den Sinn und Ablauf der Anhörung sowie die gestellten Fragen zu verstehen und sein Verfolgungsschicksal vorbringen zu können.“

#### **fehlende Teilnahmefähigkeit (§ 25 AsylG) (DA S. 56):**

- **die Anhörung ist abubrechen und neu zu terminieren**

#### **Verdacht auf Handlungsunfähigkeit (DA S.55):**

- **Anforderung eines Attests mit Prognose**
- **Klärung, ob bereits ein Betreuungsverfahren eingeleitet wurde**
- **Betreuungsverfahren anregen**
- **Bamf muss Ausgang abwarten**

## Praxisteil: 2.4 Allgemeiner Ablauf des Interviews - formale Fragen -

Zu Beginn des Interviews werden dir **13 Fragen** gestellt, die wir jetzt zusammen durchgehen können (falls sie dir nicht schon bei Asylantragstellung gestellt wurden)

1. Gehören Sie einer bestimmten Volksgruppe an?
2. Verfügen Sie über Personalpapiere wie einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis, etc.?
3. Aus welchen Gründen können keine Personalpapiere vorgelegt werden?
4. Wie lautet Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland?
5. Wann haben Sie Ihr Heimatland verlassen?
6. Wann sind Sie in Deutschland eingereist?

## Praxisteil: 2.4 Allgemeiner Ablauf des Interviews - formale Fragen -

7. Haben Sie sich vor Ihrer Einreise in Deutschland vorübergehend in anderen Ländern aufgehalten? In welchen Ländern? Und wie lange?

**Frage nach der Fluchtroute und abgegebenen Fingerabdrücken sollte ehrlich beantwortet werden. Fingerabdrücke aus anderen Ländern findet das BamF eigentlich immer. Lügen lohnt also nicht. Im Gegenteil: Sollte an dieser Stelle eindeutig nachweisbar gelogen werden, stellt das BamF auch spätere Aussagen zur Fluchtursache gegebenenfalls in Zweifel.**

8. Wie lauten Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern?
9. Leben noch weitere Verwandte im Heimatland? Welche und wo?
10. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
11. Welche Schulen/Universitäten haben Sie besucht?
12. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitsgeber haben Sie zuletzt gearbeitet?
13. Haben Sie Wehrdienst bzw. Nationaldienst geleistet?

## Praxisteil: 2.4 Allgemeiner Ablauf des Interviews

### - Tipps zur Darstellung der Fluchtursachen -

- Nun folgt der freie Vortrag der Fluchtgeschichte
- Es wird erwartet, dass Sie Ihre Geschichte nun zusammenhängend erzählen
- Es gibt keine Regeln, wie erzählt werden soll, aber durchaus ein paar Dinge, auf die Sie achten sollten.
- Sie sollten,
  - vollständig
  - wahrheitsgemäß
  - chronologisch
  - detailliert
  - lebensehenerzählen.

## Hintergrundinfo:

### 2.4 Allgemeiner Ablauf des Interviews

#### - Tipps zur Darstellung der Fluchtursachen -

- **verspätetes Vorbringen** kann unberücksichtigt bleiben, wenn es die Entscheidung des BAMF verzögert (§ 25 Abs. 3 AsylG)
- größer ist aber die Gefahr des Vorwurfs des „**gesteigerten Vorbringens**“, wenn insbesondere nach einer Ablehnung noch neue Gründe vorgetragen werden

## Praxisteil: 2.4 Allgemeiner Ablauf des Interviews - Tipps zur Darstellung der Fluchtursachen -

- **Wer?** → Vor wem haben Sie Angst? Von wem ging die Verfolgung aus? Mit wem hatten Sie oder Ihre Familie Probleme? Es ist wichtig, den Verfolgungsakteur klar zu benennen. Die Polizei? Der Staat? Ihre Familie? Die Nachbarn? Die Al-Shabab? Die Taleban? Etc.?
- **Wann?** → Wann genau sind die Dinge passiert, von denen Sie erzählen. Versuchen Sie sich an Jahreszahlen, Jahreszeiten, Monate, Wochentage oder zumindest Tageszeiten zu erinnern (war es dunkel oder hell?)
- **Wo?** → Wo genau haben Ereignisse stattgefunden... In Ihrer Straße? Bei Ihnen zu Hause? In der Schule? Etc. Kennen Sie noch Namen, der Orte, an die man Sie z.B. gebracht hat oder wo Sie sich versteckt haben? Benennen Sie diese so genau wie möglich.
- **Was?** → Was genau ist Ihnen passiert? Wenn es Dinge gibt, die Ihnen passiert sind und über die Sie nicht sprechen können, weil es zu schwierig ist oder Sie sich schämen, dann versuchen Sie, dies zu sagen. Manchmal kann man Dinge auch schriftlich nachreichen. Oder sie einem Arzt erzählen, der sie dann in einer Stellungnahme aufschreibt, so dass Sie nicht vor dem Bundesamtsmitarbeiter darüber sprechen müssen. Sie sollten aber, wenn möglich, so viel wie möglich selbst erzählen.
- **Warum?** → Dies ist eine ganz wichtige Frage, die immer beantwortet werden sollte. Warum hatten Sie die Probleme, die Sie hatten? Die Verfolgung, die Sie befürchten, muss immer an ein bestimmtes Merkmal anknüpfen, damit Sie Asyl bekommt. Haben Sie z.B. Probleme, wegen Ihrem **Aussehen**? Oder weil Sie einer anderen **Volksgruppe** angehören? Oder wegen Ihrer **Religionszugehörigkeit**? Oder weil Sie eine **Frau** sind? Oder weil Sie eine andere **politische Einstellung** hast als die Menschen, die möchten, dass Sie sich ihnen anschließen?

## Praxisteil: 2.4 Allgemeiner Ablauf des Interviews - Rückfragen des Anhörers-

- Nachdem Sie Ihren Vortrag abgeschlossen haben, wird der Anhörer beginnen, **Rückfragen** zu stellen
- Er wird auf Punkte Ihrer Geschichte eingehen, die er nicht verstanden hat und es Ihnen vorhalten, wenn ihm etwas widersprüchlich vorkommt. So bekommen Sie Gelegenheit, diese **Widersprüche aufzuklären**.
- Außerdem wird er auf **weitere Themen** eingehen, die er zusätzlich für wichtig hält, falls Sie diese nicht von sich aus angesprochen haben (z.B. FGM bei somalischen Frauen)
- Zum Abschluss wird Ihnen noch eine seltsame **Frage zur Befristung des Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots** gestellt, die irritierend ist, Sie aber nicht beunruhigen sollte.
- Danach sollte die **Rückübersetzung des kompletten Protokolls** folgen. Sie sollten es nur unterschreiben, wenn dies auch geschehen ist.

## Praxisteil: 2.5 „Erzählen üben“

- Wir können den freien Vortrag jetzt zusammen üben.
- Der Anhörer wird zur Einleitung in etwa Folgendes sagen →

Dem Antragsteller wird erklärt, dass er nun zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen. Weiterhin hat er alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

Frage: Wir werden nun über die Gründe sprechen, die Sie dazu veranlasst haben, einen Asylantrag zu stellen.

Bitte schildern Sie mir in Ihren eigenen Worten, was Sie erlebt haben und was Sie dazu gebracht hat, Ihr Heimatland zu verlassen.

Nennen Sie mir, wenn möglich, auch Details, z. B. die Namen der Personen, von denen Sie sprechen, oder Orte, an denen Sie gewesen sind.

Ich höre Ihnen zu und werde mir dabei Notizen zu all Ihren Angaben machen, die für Ihren Antrag relevant sind.

Ich werde Ihnen währenddessen keine Fragen stellen.

Beginnen Sie zu erzählen, wenn Sie bereit sind.

**Auszug aus einer  
Niederschrift zur  
Anhörung aus 2019**

## Praxisteil: 2.5 „Erzählen üben“

### Tipps für den Berater:

- Zeitstrahl aufmalen
- Klient frei erzählen lassen
- Wichtigste Infos aus dem Vortrag filtern und zeitlich sortieren
- Zeitlich sortiert in Stichpunkten am Zeitstrahl notieren
- Falls der Vortrag hackt, an vorher besprochene Punkte erinnern



## Praxisteil: 2.6 nach Schutzniveaus abfragen

### Tipps für den Berater:

#### Feedback geben nach dem freien Vortrag:

- Wurde detailliert genug erzählt oder waren Dinge unverständlich/missverständlich/widersprüchlich?
- Hat der Fokus auf dem persönlichen Schicksal gelegen? („ich, ich, ich“ – auch wenns schwerfällt)
- Wurde die Lebenssituation ausreichend beschrieben? Konnte man nachvollziehen, worin die Gefahr bestand?
- Gibt es noch Punkte, die dir einfallen, die der Antragsteller vielleicht nicht vorgetragen hat? Dazu nachfragen! (z.B. Militärdienst, FGM, westlicher Lebensstil bei muslimischen Frauen)



Unbedingt vor  
Schleuserlegenden  
warnen!!!

## Praxisteil: 2.6 nach Schutzniveaus abfragen

### Tipps für den Berater:

#### **Schutzniveaus erklären**

- Feedback geben, welche Schutzniveaus in Frage kommen und welche Details im Vortrag dafür wichtig sind
- u.U. Fußballmodell erklären

## Praxisteil: 2.6 nach Schutzniveaus abfragen

### Rückfragen zu: **Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 GG**

- Hat der **Staat** Sie verfolgt oder würde er Sie verfolgen?
- Ist der Grund für Ihre Probleme Ihre **politische Überzeugung**?
- Können Sie nachweisen, dass Sie auf dem **Luft- oder Seeweg** eingereist sind, ohne sich in einem EU-Staat, Norwegen, oder der Schweiz aufgehalten zu haben?

Nur wenn alle 3 Fragen mit „ja“ beantwortet werden:

→ Was ist Ihnen genau passiert? Was würde Ihnen passieren?

## Praxisteil: 2.6 nach Schutzniveaus abfragen

### Rückfragen zu:

### **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. §60 Abs. 1 AufenthG**

- Verfolgungsakteur, Verfolgungshandlung, Verfolgungsgrund, keine interne Fluchtalternative!
- An W-Fragen (s. 2.4) erinnern und einzeln durchgehen

### 2 typische Rückfragen im Interview:

- **Wo** könnten Sie vor Verfolgung sicher sein? Warum nicht in einem anderen Teil des Herkunftslandes?
- Haben Sie versucht sich an die Polizei zu wenden? Wenn ja, **warum** wurde Ihnen nicht geholfen?

## Praxisteil: 2.6 nach Schutzniveaus abfragen

### Rückfragen zu:

### Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG

Bei Verfolgung wegen politischer / religiöser Überzeugung oder Zugehörigkeit zu bestimmter sozialer Gruppe:

- Gehöre Sie der Gruppe wirklich an? Haben Sie diese Überzeugung wirklich? Oder wird sie vom Verfolger nur unterstellt?
- Wenn ja: woher weiß der Verfolger das?
- Wenn er es nur unterstellt: wie kommt er darauf? Woher wissen Sie, dass er es unterstellt?
- Bei religiöser Verfolgung auf detaillierte Rückfragen gefasst sein!

## Praxisteil: 2.6 nach Schutzniveaus abfragen

### Rückfragen zu:

### Zuerkennung subsidiären Schutzes gem. §60 Abs. 2 AufenthG

Wenn unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Todesstrafe drohen, die nicht an einen GFK-Verfolgungsgrund anknüpfen:

- **WER** hat Sie verfolgt oder würde Sie verfolgen?
- **WAS** ist Ihnen passiert bzw. was würde Ihnen passieren? Was ist Ihren Verwandten passiert oder z.B. Freunden, die in einer vergleichbaren Situation waren wie Sie? Ist diesen Personen seit Ihrer Flucht etwas Relevantes passiert, woher wissen Sie davon?
- **WO** könnten Sie vor der Verfolgung sicher sein – warum nicht in einem anderen Teil Ihres Herkunftslandes?

## Praxisteil: 2.6 nach Schutzniveaus abfragen

### Rückfragen zu:

### Zuerkennung subsidiären Schutzes gem. §60 Abs. 2 AufenthG

Wenn Krieg der Fluchtgrund ist:

- Wie haben Sie den Krieg erlebt, was ist Ihnen bzw. in Ihrem Herkunftsort an kriegerischen Handlungen geschehen? Wie ist es im Moment – haben Sie noch Kontakt zu Familie oder Bekannten, was berichten sie?
- Gab es keine Möglichkeit, in einem anderen Landesteil Schutz zu finden? Warum können Sie z.B. nicht in der Hauptstadt / in Provinz xy leben?
- Warum sind Sie in diesem Krieg besonders verletzlich, mehr als andere? (Binnenflüchtling, Angehöriger einer Minderheit, Waise, gesundheitlich beeinträchtigt...)

## Praxisteil: 2.6 nach Schutzniveaus abfragen

### Rückfragen zu:

### Abschiebeverbot gem. §60 Abs. 7 AufenthG

#### Typischer Anwendungsfall: schwere Erkrankung

- An welcher Erkrankung leiden Sie?
- Lag diese Erkrankung schon im Herkunftsland vor und wenn ja, wie wurde sie dort behandelt? Gibt es Hinweise darauf, wie sich die Erkrankung verschlechtert hat, weil sie nicht (ausreichend) behandelt wurde?
- Welche Behandlung erhalten Sie zur Zeit? Welche Behandlung ist geplant bzw. wird in absehbarer Zeit nötig?
- Was würde geschehen, wenn die Behandlung abgebrochen würde bzw. die in absehbarer Zeit nötige nicht gewährt würde?
- Gibt es ein Krankenversicherungssystem in Ihrem Herkunftsland und wenn ja, warum deckt es die Behandlung Ihrer Erkrankung nicht ausreichen ab? (mit Länderberichten abgleichen!) Verfügt Ihre Familie über finanzielle Mittel für eine Behandlung?
- Alle Aussagen zu Krankheiten, die belegbar sind, müssen durch ein aktuelles Attest belegt werden – ggf. nach der Anhörung nachreichen

## Praxisteil: 2.6 nach Schutzniveaus abfragen

### Rückfragen zu: **Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG**

#### Typischer Anwendungsfall: es droht Verelendung / häufig bei UMF

- Hast du bisher in deinem Herkunftsland gelebt? (Typischerweise nicht: Afghanen, die im Iran aufgewachsen sind.)
- Wenn du bisher in deinem Herkunftsland gelebt hast, wie hast du überlebt? Wie war deine Situation im Hinblick auf Sicherheit, Wohnen, Nahrungsmittelversorgung, medizinische Versorgung, Zugang zu Bildung und Arbeit? Hat sich etwas verändert, was war der Auslöser, zu fliehen? Warum gehst du davon aus, dass du deinen Lebensunterhalt nicht sichern kannst?
- Gibt es Verwandte in deinem Herkunftsland, die dich unterstützen könnten? Wenn nicht, warum nicht? (Kein Kontakt, keine finanziellen Mittel, bereits entsprechende Aussagen oder Handlungen der Verwandten, etc.) Falls kein Kontakt zur Familie besteht, wie geht es dir damit? Hast du nach Verwandten gesucht (z.B. über den Suchdienst des Roten Kreuzes)? Gibt es staatliche Organisationen (Kinderheime), die dich aufnehmen könnten?

## Praxisteil: 2.7 weitere Hilfestellung

### Tipps für den Berater:

- **Länderrecherche:** auf Plausibilität prüfen! Z.B. über [ecoi.net](http://ecoi.net), [asyl.net](http://asyl.net), etc.
- Vortrag mit Interviews naher Familienmitglieder abgleichen
- Vortrag mit schriftlichem Vortrag des Anwalts (falls es solchen gab) abgleichen
- Hilfe beim **Sammeln von Beweisen:** z.B. Attesten beschaffen, Fotos ausdrucken, Dokumente kopieren, etc.
- **Lektüre zur Vorbereitung** mitgeben (z.B. von [asyl.net](http://asyl.net))



Hessischer Flüchtlingsrat  
 Leipziger Straße 17  
 60487 Frankfurt  
 Tel: 069/976987-10 u. -09  
 Mail(allgemein): [hfr@fr-hessen.de](mailto:hfr@fr-hessen.de)  
 Anna Hartnagel: [ah@fr-hessen.de](mailto:ah@fr-hessen.de)

Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Vereinsmitglied und Unterstützer\*in für uns gewinnen zu können!

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF), durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfond gefördert.

